

*** Die Eheschließungen von Militärpersonen.** Dem Präsenzstande des Heeres angehörende Militärpersonen dürfen sich bekanntlich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen (Wehrgesetz, § 52). Da während des Krieges erklärlicherweise eine Ueberführung in die Reserve im allgemeinen nicht stattfindet, so bestanden ungleiche Ansichten darüber, inwieweit die Eheschließung beispielsweise jenen Militärpersonen ohne weiteres möglich wäre, die seinerzeit vor dem Kriege asseniert wurden, so daß in normalen Zeiten ihre Präsenzdienstzeit schon abgelaufen wäre, diese Militärpersonen aber infolge des Krieges bis auf weiteres im Präsenzstande verblieben sind. Das Kriegsministerium hat in einem Erlasse allen jenen, die während des Krieges ihrer Präsenzdienstpflicht entsprechen oder etwa als Ersatzreservisten die erste militärische Ausbildung erhalten, die militärbehördliche Bewilligung zur Verehelichung generell erteilt, und zwar von dem Zeitpunkt des Ablaufes ihrer gesetzlichen Präsenzdienstzeit, beziehungsweise (bei Ersatzreservisten) der achtwöchigen ersten Ausbildung. Vor diesem Zeitpunkt ist die Verehelichung dieser Personen — auch wenn sie etwa von Einjährig-Freiwilligen bereits zu Offizieren oder Offiziersaspiranten in der Reserve ernannt worden wären — ohne eine individuelle militärbehördliche Bewilligung nicht gestattet. Für Unteroffiziere des Aktivstandes, die sich zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes gemeldet haben, gelten hinsichtlich der Ehebewilligung die Bestimmungen der Vorschrift für die Ehen der freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere.